

Anl. 3 FoPV

FoPV - Forschungsprämienverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der FFG sind im Rahmen der an sie gerichteten Gutachtensanforderung jedenfalls folgende Daten zu übermitteln und folgende Informationen in deutscher Sprache bekannt zu geben:

1. 1.1.Firmenbuchnummer, soweit vorhanden
2. 1.2.E-Mail-Adresse des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls der steuerlichen Vertretung
3. 1.3.Wirtschaftsjahr mit Beginn und Ende
1. 2.1.Umsatz im Wirtschaftsjahr
2. 2.2.Bilanzsumme im Wirtschaftsjahr
3. 2.3.Beschäftigtenanzahl (Vollzeitäquivalente, VZÄ) im Wirtschaftsjahr sowie hinsichtlich der gesamten eigenbetrieblichen Forschung und experimentellen Entwicklung
 1. 2.3.1.Beschäftigte mit Universitäts- oder Hochschulabschluss
 2. 2.3.2.Beschäftigte mit Matura
 3. 2.3.3.Beschäftigte mit anderer Ausbildung
4. 2.4.Darstellung der (gesamten) dem Antrag auf Forschungsprämie zu Grunde liegenden bemessungsgrundlagenrelevanten Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung entsprechend der Gliederung des Verzeichnisses laut Anhang II. Für Jahresgutachten darf die hier angegebene Bemessungsgrundlage von der Bemessungsgrundlage, die dem Antrag auf die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung zu Grunde gelegt wird, im Ausmaß von höchstens +/-10 % abweichen; dies gilt nicht, wenn unter Berücksichtigung des Gutachtens der FFG dem Prämienantrag eine niedrigere Bemessungsgrundlage zu Grunde gelegt wird.
5. 2.5.Für die Anforderung von Projektgutachten:
 1. 2.5.1.Gesamtaufwendungen (Gesamtausgaben) für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung im letzten Wirtschaftsjahr
 2. 2.5.2.Beschäftigte in eigenbetrieblicher Forschung und experimenteller Entwicklung im letzten Wirtschaftsjahr (in VZÄ)
1. 3.1.Informationen zum Forschungsschwerpunkt/Forschungsprojekt
 1. 3.1.1.Titel des Forschungsprojektes/Forschungsschwerpunktes
 2. 3.1.2.Ziel und Inhalt
 3. 3.1.3.Methode bzw. Vorgangsweise
 4. 3.1.4.Neuheit
 5. 3.1.5.Gewichtung des einzelnen Forschungsschwerpunktes/Forschungsprojekts im Rahmen der gesamten bemessungsgrundlagenrelevanten Forschungstätigkeit (in % der gesamten bemessungsgrundlagenrelevanten Aufwendungen)
 6. 3.1.6.Gegebenenfalls: Bekanntgabe der Anzahl der Forschungsprojekte, die einem Forschungsschwerpunkt zugeordnet wurden.
 7. 3.1.7.Gegebenenfalls: Mitteilung, dass für dasselbe Forschungsprojekt ein Projektgutachten angefordert wurde oder bereits vorliegt oder dass eine aufrechte Forschungsbestätigung gemäß § 118a BAO vorliegt.
 8. 3.1.8.Für die Anforderung eines Projektgutachtens: Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliches Ende des Forschungsprojektes
2. 3.2.Informationen zu nicht zugeordneten Investitionen und sonstigen Aufwendungen/AusgabenSoweit eine Zuordnung zu einzelnen Forschungsschwerpunkten/Forschungsprojekten nicht möglich oder zielführend ist:
 1. 3.2.1.Beschreibung der Investitionen, die nachhaltig der Forschung und experimentellen Entwicklung dienen, mit Erläuterung der nachhaltigen Bedeutung für diese Zwecke
 - 3.2.1.1. Davon Investitionen in Gebäude und Grundstücke
 - 3.2.1.2. Davon Investitionen in sonstige Anlagen und Ausstattung
 1. 3.2.2.Beschreibung (Schlagworte, Tätigkeitshinweise) der übrigen nicht forschungsschwerpunkt- oder forschungsprojektbezogen beschriebenen Aktivitäten in Forschung und experimenteller Entwicklung im Ausmaß von höchstens 10 % der gesamten bemessungsgrundlagenrelevanten Aufwendungen/Ausgaben entsprechend Punkt 2.4.

In Kraft seit 19.12.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at